

11. Dez 75

Angelegenheit HarwoodJA
R
JK

1. Wir verstehen selbstverständlich, dass sich die schweizerischen Bundesbehörden nicht in ein hängiges Gerichtsverfahren in USA einschalten können. Auch sehen wir ein, dass es den amerikanischen Behörden im Hinblick auf die Gewaltentrennung schwerfallen würde, Einfluss auf einen amerikanischen Richter zu nehmen.
2. Darum geht es aber nicht. Es handelt sich in der Angelegenheit Harwood nicht etwa um ein Strafverfahren, in dem der amerikanische Richter von Amtes wegen tätig werden muss, sondern um ein verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren, in dem der Richter nur auf Antrag einer amerikanischen Verwaltungsbehörde handelt. Wir stehen also vor der Tatsache, dass eine amerikanische Verwaltungsinstanz, nämlich die Securities and Exchange Commission (SEC) versucht, über einen amerikanischen Richter ihre Kompetenzen über die amerikanischen Grenzen hinaus auszuweiten. Dagegen muss und kann sich die Schweiz mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr setzen.
3. Gestützt auf ein entsprechendes Gesuch der SEC besteht zur Zeit ein Befehl des amerikanischen Richters, die hier liegenden Vermögenswerte der Harwood-Gruppe, entgegen dem Willen unserer Deponenten, nach USA zu übertragen, unter der Androhung der Folgen eines Contempt of Court, d.h. der sofortigen Blockierung von Vermögenswerten der Bank in USA in Höhe von 250 Millionen Dollar (!) sowie einer von \$ 100,000 pro Tag sukzessive ansteigenden Busse. Diese Sanktionen würden die Schliessung unserer New York Branch bedeuten.

Mit diesem Befehl masst sich der amerikanische Richter an, in Rechtsverhältnisse einzugreifen, die vollständig ausserhalb der amerikanischen Jurisdiktion liegen.

Dieser Verfügung steht eine rechtsgültige einstweilige Verfügung des Audienzrichters am Bezirksgericht Zürich gegenüber, die uns die Befolgung des amerikanischen Befehls verbietet. In der letzten Gerichtsverhandlung hat der amerikanische Richter die schweizerische Verfügung einfach beiseite geschoben

Kopie für JA JA



und, auf Antrag der SEC, an seinem Befehl festgehalten. Damit greift die SEC in krasser Weise in unsere Rechtsordnung ein. Lässt die Schweiz solche Eingriffe zu, so schafft sie für alle Zukunft für den gesamten Finanzplatz Schweiz, nicht nur gegenüber Amerika, ein äusserst schwerwiegendes Präjudiz.

4. Offenbar haben sich beim amerikanischen Richter in der Zwischenzeit selbst einige Bedenken eingestellt, ob er sich so einfach über den Befehl eines zuständigen schweizerischen Richters hinwegsetzen könne. Er hat deshalb, allerdings nur mündlich, vorgeschlagen, dass wir aus unseren eigenen Mitteln in USA ein Sperrdepot in Höhe der hier liegenden Vermögenswerte, d.h. von 130 Millionen Dollar, zu errichten hätten, das in USA bis zur Abklärung der Angelegenheit gesperrt bliebe. Der Richter hofft wohl, damit um das Hindernis der schweizerischen Sperre herumzukommen.

Es ist nun aber offensichtlich, dass uns die SEC über den amerikanischen Richter nur unter der Erpressung mit einer Verurteilung wegen Contempt of Court dazu bringen kann, ein solches Depot zu leisten. Schlussendlich läuft also auch dieser Vorschlag darauf hinaus, dass die SEC, eine amerikanische Verwaltungsstelle, ihre Autorität über die amerikanischen Grenzen hinaus erstrecken will.

Der amerikanische Richter resp. die SEC haben es bisher auch abgelehnt, uns genügend Zeit für die Festlegung der Bedingungen für die Errichtung eines solchen Sperrdepots einzuräumen. Ohne Festlegung der Bedingungen kann uns aber selbstverständlich die Errichtung eines solchen Depots zum vorneherein nicht zugemutet werden. Die SEC versucht im Gegenteil, uns über den amerikanischen Richter laufend unter Druck zu setzen, indem uns die praktische Sperre unserer Filiale von Tag zu Tag angedroht wird.

5. Abgesehen von der Unzuständigkeit des amerikanischen Richters

und der Missachtung einer schweizerischen richterlichen Verfügung ist der versuchte Eingriff der SEC auch völlig unverhältnismässig. Die uns angedrohte Busse von \$ 100,000 und mehr pro Tag sowie die Blockierung von Vermögenswerten in Höhe von 250 Millionen Dollar ist horrend und willkürlich.

Die SEC behauptet, ausschliesslich die Interessen der amerikanischen Anleger, d.h. der Kunden unserer Deponenten, schützen zu wollen. Nun liegen die Anlagen dieser Kunden aber nach wie vor unangetastet bei uns. Wenn überhaupt ein Schaden entstanden ist - Ansprüche sind bei uns bisher in keinem Fall bekannt geworden, im Gegenteil haben wir Briefe erhalten, in denen sich die Anleger auf die Seite der Harwood-Gruppe stellen - so könnte er nur einen Bruchteil der bei uns liegenden Werte ausmachen. Schadenersatzansprüche wären im übrigen selbstverständlich gegen unsere Klienten und nicht gegen uns zu richten.

6. Unsere Bitte geht dahin, dass die Bundesbehörden auf diplomatischem Weg sich dafür einsetzen, dass wir uns mit der SEC an den Tisch setzen können, um eine vernünftige Lösung auszuhandeln, der auch unsere Klienten zustimmen können. Wir sind bereit, zu diesem Zwecke voll mitzuarbeiten. Eine solche Lösung muss aber verhältnismässig sein und sich ausschliesslich auf den Schutz der amerikanischen Anleger beschränken.

Wenn die SEC nicht die Hand zu einer solchen Lösung bieten sollte, so müsste die Schweiz die Nichtratifizierung des schweizerisch-amerikanischen Rechtshilfeabkommens in Erwägung ziehen. Ueberdies müssten die amerikanischen Behörden darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Reziprozität für amerikanische Bankfilialen in der Schweiz nicht mehr bestehen würde, wenn unsere Filiale auf diese Weise willkürlich geschlossen würde.

7. Aus Zeitgründen muss die Intervention in zwei Schritten erfolgen.

Mit einem ersten Schritt muss Zeit gewonnen werden, um zu verhindern, dass der Richter unsere Filiale schliesst oder die horrenden Bussen verhängt. Zu diesem Zweck ist eine sofortige Intervention nötig, damit die SEC beim Richter eine hinreichende Fristerstreckung veranlasst. Wir würden uns unsererseits verpflichten, die hier liegenden Vermögenswerte bis zum Abschluss der Verhandlungen zu blockieren. Eine solche Intervention müsste heute noch erfolgen.

In einem zweiten Schritt wäre die SEC dazu zu bringen, sich an den Verhandlungstisch zu setzen. Angesichts der starren Haltung der SEC wären wir bei diesen Verhandlungen für die Unterstützung durch die Bundesbehörden dankbar.

11. Dezember 1975 A/mm